

Transport und Reinigung

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von allen Teilnehmern der Europe Soya Lieferkette bei der Beförderung von Europe Soya Ware zu erfüllen sind.
Definition	Transport: Beförderung von Europe Soya Ware (Europe Soya Sojabohnen, -produkte oder Produkte aus oder mit Europe Soya Sojabohnen) Transporteur: Unternehmen oder landwirtschaftlicher Betrieb, welcher Europe Soya Ware transportiert (z.B. Schiffs- und Zugverladungen) Reinigung: Entfernung von unerwünschten Stoffen, insbesondere von gentechnisch verändertem Material
Übersicht	1 Transport1 2 Reinigung.....2 3 Direkt beauftragte Kontrolle3 4 Systemkontrolle.....3
Status	Version 03: freigegeben vom Vorstand am 29.11.2023. Angepasst 27.07.2024

1 Transport

- 1.1 Beim Transport von Europe Soya Sojabohnen, Europe Soya Sojaprodukten und Produkten die mit oder aus Europe Soya hergestellt wurden, ist insbesondere darauf zu achten, dass es zu keiner Verunreinigung mit gentechnisch veränderter Ware, Produkten anderer Qualitäten und/oder sonstigen unerwünschten Stoffen kommt.
- 1.2 Der für den Transport eingesetzte Behälter (Anhänger, LKW, Container, usw.) sowie die für die Ver- und Entladung eingesetzten Anlagen und Gerätschaften müssen vor Kontakt mit der Europe Soya Ware leer, sauber und trocken sein.
- 1.3 Bei Fahrzeugen oder Transportbehältern, die nicht ausschließlich für den Transport von Europe Soya Ware eingesetzt werden, ist ein schriftlicher Nachweis über die letzten drei zuvor transportierten Stoffe (Vorfracht) einzuholen.
Es müssen mindestens folgende Punkte enthalten sein:
 - Name und Unterschrift des Fahrers;
 - Kennzeichen des Fahrzeuges und Anhängers;
 - Art der Fracht;
 - Datum des Transports.
- 1.4 Wenn die letzte Vorfracht eine Gefährdung für die Gentechnikfreiheit oder die Lebensmittel- oder Futtermittelsicherheit darstellt, ist eine Bestätigung über eine zweckmäßige Reinigung des Behälters oder Fahrzeugs einzuholen.¹ Diese Reinigungsbestätigung hat folgende Punkte zu umfassen:

¹ z.B. GVO-deklarationspflichtige Rohstoffe, Lebensmittel und Futtermittel als Vorfracht, z.B. Sojaschrot oder Mais

- Name und Unterschrift der ausführenden Person;
 - Datum und Uhrzeit (von - bis) der Reinigung;
 - Art der Reinigung;
 - Ort der Reinigung.
- 1.5 Der Transporteur dokumentiert alle Transporte von Europe Soya Ware. Die Dokumentation hat folgende Punkte zu umfassen:
- Auftraggeber, Name und Anschrift;
 - Belade- und Entladestelle, Betrieb, Adresse;
 - Menge;
 - Dazugehörige Chargenzertifikate/ggf. Rückverfolgbarkeitszertifikate.
- 1.6 Wird der Transport von einem Europe Soya zertifizierten Unternehmen selbst durchgeführt, hat dieses alle Anforderungen an den Transport einzuhalten und diese Einhaltung zu dokumentieren.
- 1.7 Wird mit dem Transport ein nicht Europe Soya zertifiziertes Unternehmen beauftragt, trägt der Europe Soya zertifizierte Auftraggeber die Verantwortung für die Umsetzung aller Anforderungen an den Transport. Dieser hat die Umsetzung der Anforderungen selbst zu überwachen und zu dokumentieren oder - wenn dies nicht möglich ist - hat er schriftlich zu dokumentieren, dass diese Aufgaben vom Transporteur übernommen werden.
- 1.8 Werden Europe Soya zertifizierte Produkte vorübergehend an Umschlagterminals oder Hafenanlagen gelagert, die von einem nicht Europe Soya zertifizierten Unternehmen betrieben werden, hat der Europe Soya zertifizierte Auftraggeber sicherzustellen, dass es bei der Lagerung zu keiner Verunreinigung und/ oder Vermischung von Europe Soya Soja mit Soja anderer Qualitäten kommt und dass die entsprechende Europe Soya Lohnfähigkeitsvereinbarung unterzeichnet ist. Kontrollen der Umschlagterminals und Hafenanlagen werden von einer von Europe Soya anerkannten Kontrollstelle durchgeführt.
- 1.9 Werden Europe Soya zertifizierte Produkte an Umschlagterminals oder Hafenanlagen, die von einem nicht Europe Soya zertifizierten Unternehmen betrieben werden, direkt auf ein Schiff geladen, wird ein Rückstellmuster von jedem Laderaum/ Container im Schiff von einer von Europe Soya anerkannten Kontrollstelle gezogen und mindestens ein Jahr sicher und ohne Einflussnahme auf die Qualität rückverfolgbar aufbewahrt.

2 Reinigung

- 2.1 Alle Anlagen (Gossen, Elevatoren, Trockenanlagen, usw.), Gerätschaften (Werkzeuge, Bagger, LKW, usw.) und Lagerstätten (Silos, Lagerhallen und -Räume, usw.), die mit Europe Soya Ware in direktem oder indirektem Kontakt kommen, müssen vor dem Kontakt einer zweckmäßigen Reinigung unterzogen werden, wenn ansonsten die Gefahr einer Verunreinigung von Europe Soya Ware nicht ausgeschlossen werden kann.
- 2.2 Die Reinigung ist mit folgenden Punkten schriftlich zu dokumentieren:
- Name und Unterschrift der ausführenden Person;
 - Datum und Uhrzeit (von - bis) der Reinigung;
 - Art der Reinigung;
 - Grund der Reinigung.

- 2.3 Die Art der Reinigung ist so anzupassen, dass es zu keiner Verunreinigung mit gentechnisch veränderter Ware, Produkten anderer Qualitäten, Lebensmittel- oder Futtermittelsicherheit beeinträchtigenden und/oder andern unerwünschten Stoffen kommt. (z.B. Nassreinigung von Geräten, Spülchargen, ...)

3 Direkt beauftragte Kontrolle

- 3.1 Die Umsetzung der Anforderungen an den Transport von Europe Soya Ware und die Reinigung wird im Zuge der direkt beauftragten Kontrolle auf allen Stufen der Lieferkette mitkontrolliert.

4 Systemkontrolle

- 4.1 Der Betrieb bzw. Transporteur akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Europe Soya beauftragte Kontrollstellen oder -personen.
- 4.2 Wird mit dem Transport kein Europe Soya zertifiziertes Unternehmen beauftragt, muss dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass der Transporteur risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen akzeptiert.